

Sitzung vom 11. September 1991

**3205. Motion**

Kantonsrat Hanspeter Lienhart, Bülach, und Mitunterzeichnende haben am 14. Januar 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Zuständigkeit für die Berufsberatung in den gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass sämtliche der Erziehungsdirektion angegliederten Institutionen, die sich mit Berufsberatung und Erwachsenenbildung befassen, in einer Abteilung, die direkt der Erziehungs- oder Volkswirtschaftsdirektion zu unterstellen ist, zusammengefasst werden.

Gleichzeitig sollen die Bezirksberufsberatungsstellen von den Jugendsekretariaten abgelöst und direkt dieser neuen Abteilung unterstellt sowie die Koordination zur beruflichen Weiterbildung sichergestellt werden.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

1. Zur Motion Hanspeter Lienhart, Bülach, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlagen und Prinzipien der Berufsberatung sind verankert im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 und in der dazugehörenden Verordnung vom 7. November 1979. Die Organisation wird den Kantonen übertragen; sie sind verpflichtet, eine Zentralstelle zu führen. Im Kanton Zürich ist die Berufsberatung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987 und in der zugehörigen Verordnung vom 16. Dezember 1987 geregelt. Das Einführungsgesetz bestimmt, dass die Erziehungsdirektion die Zentralstelle führt und die Organisation der allgemeinen Berufsberatung festlegt und dass sie für Mittelschüler und Studenten eine Informations- und Beratungsstelle unterhält.

Für die allgemeine Berufsberatung - sie richtet sich an Oberstufenschüler, Lehrlinge sowie Erwachsene mit und ohne Berufsausbildung - sind die Berufsberatungsstellen in den Bezirken und den Städten Zürich und Winterthur zuständig. In fachlicher Hinsicht sind deren Mitarbeiter der Zentralstelle für Berufsberatung unterstellt, welche die Aus- und Fortbildung fördert und für die Information und Dokumentation besorgt ist. Organisatorisch sind die Berufsberatungsstellen in den Bezirken laut Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 den Jugendsekretariaten angegliedert. Die Aufsicht über die Jugendsekretariate wird durch das kantonale Jugendamt, in Verbindung mit den Bezirksjugendkommissionen, ausgeübt. Unabhängig davon ist die Studien- und Berufsberatung als eigene Amtsstelle der Erziehungsdirektion zuständig für Information und Beratung von Studierenden und Absolventen von Mittel- und Hochschulen.

Diese Organisationsstruktur gewährleistet in einer sich rasch verändernden Berufs- und Arbeitswelt qualifizierte Informations- und Beratungsmöglichkeiten. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ratsuchenden der akademischen und der allgemeinen Berufsberatung sich in verschiedener Hinsicht voneinander unterscheiden. So liegt der Schwerpunkt für die Studien- und Berufsberatung bei den 18- bis 20jährigen Mittelschülern und Studenten, für die allgemeine Berufsberatung bei den 15- bis 17jährigen Oberstufenschülern. Das erfordert in sprachlicher, formaler und gestalterischer Hinsicht den Einsatz je unterschiedlicher Informationsmittel, aber auch verschiedener Methoden der Beratung und der Testdiagnostik. Neun von zehn Klienten der Studien- und Berufsberatung durchlaufen eine akademische Ausbildung. Das bedeutet, dass das Schwergewicht der Informations- und Beratungstätigkeit dieser Stelle eindeutig im Bereich der Hochschulausbildungen und der entsprechenden

Berufsfelder liegt. Als für diese Bereiche spezialisierte Institution pflegt die Studien- und Berufsberatung enge Kontakte mit den Hochschulen und den für das Hochschulwesen verantwortlichen Institutionen sowie mit den akademischen Berufsverbänden. Zu den zusätzlichen Aufgaben gehören insbesondere die schulpsychologischen Aufgaben im Bereich der Mittelschulen - Beratung von Schülern mit persönlichen Schwierigkeiten oder mit Arbeits- und Lernstörungen - sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich der Übergänge Mittelschule/Hochschule sowie Hochschule/Arbeitswelt.

Für die Studien- und Berufsberatung hat sich der zentrale Standort in Zürich, wo sich ein Grossteil der Mittelschulen sowie die beiden Hochschulen befinden, als richtig erwiesen. Im Falle der allgemeinen Berufsberatung ist dagegen eine dezentrale Organisation sinnvoll, weil damit die wichtige lokale Zusammenarbeit mit den Schulklassen der Oberstufenschulen sowie mit Industrie und Gewerbe bei der Verwirklichung des Berufswahlentscheidendes zweckmässig gewährleistet werden kann. Die Zentralstelle für Berufsberatung ist dafür besorgt, dass auf allen diesen Stellen ein gleichwertiges Informations- und Beratungsangebot gewährleistet ist.

Diese historisch gewachsenen Strukturen haben sich bewährt und es sowohl der allgemeinen als auch der akademischen Berufsberatung ermöglicht, ein Informations- und Beratungsangebot zu entwickeln, das im gesamtschweizerischen Vergleich als qualitativ und quantitativ überdurchschnittlich bewertet wird. Sie bieten gute Voraussetzungen für eine den Bedürfnissen der Ratsuchenden, der Wirtschaft und des Bildungswesens gerecht werdende Entwicklung der Dienstleistungen der beiden Berufsberatungszweige. Die eigenständige Organisation der allgemeinen und der akademischen Berufsberatung ermöglicht ein effizientes und flexibles Eingehen auf die Bedürfnisse und Ansprüche der spezifischen Bevölkerungsgruppen, welches bei der Schaffung einer grösseren und bezüglich ihrer Aufgaben heterogenen Verwaltungseinheit nicht mehr in jedem Fall sichergestellt wäre. Bei Vorhaben, welche für beide Bereiche der Berufsberatung von Bedeutung sind - bestimmte Informationsunterlagen, EDV-Projekte -, besteht im übrigen eine gut funktionierende Zusammenarbeit. So stellt beispielsweise die Studien- und Berufsberatung den Berufsinformationszentren der allgemeinen Berufsberatung ein laufend aktualisiertes Grundangebot an Informationen über universitäre Ausbildungen zur Verfügung; die Zentralstelle für Berufsberatung ihrerseits beliefert auch die Studien- und Berufsberatung mit dem kantonalen Lehrstellennachweis.

Eine Herauslösung der Berufsberatung aus den Bezirksjugendsekretariaten hätte einige finanzielle Konsequenzen. Gemäss § 14 des Jugendhilfegesetzes werden die Verwaltungskosten der Jugendsekretariate - u.a. Besoldungen, Mietkosten, Informations- und Dokumentationsmaterial - im kantonalen Durchschnitt zu 70% durch den Staat und zu 30% durch die Gemeinden getragen. Bei einer Kantonalisierung würden sich damit jährliche Mehraufwendungen von insgesamt ungefähr zwei Millionen Franken ergeben. Eine zusätzliche Übernahme der Berufsberatungsstellen der Städte Zürich und Winterthur hätte weitere finanzielle Belastungen für den Kanton zur Folge. Die Abtrennung der dezentralen Berufsberatungsstellen von den Jugendsekretariaten würde im weiteren die Schaffung von insgesamt etwa zwei bis drei zusätzlichen Stellen erforderlich machen für die Erfüllung der Dienstleistungen, z.B. im Rechnungswesen, welche bisher durch die Jugendsekretariate erbracht worden sind.

Eine Abtrennung der Berufsberatungsstellen von den Jugendsekretariaten fällt somit auch aus finanziellen Gründen ausser Betracht. Wenn aber damit auf Bezirksebene die Organisation unverändert bleibt, wird analog dazu - und unabhängig von den oben aufgeführten inhaltlichen Gründen - auch auf kantonaler Ebene die Zentralstelle für Berufsberatung sinnvollerweise als Abteilung des Jugendamtes und somit unabhängig von der akademischen Studien- und Berufsberatung geführt. Eine solche parallele Struktur leitet sich ab aus der Tatsache der vielfältigen Verflechtungen der Tätigkeit der Berufsberatungsstellen, insbesondere im finanziellen Bereich, mit den Jugendsekretariaten. Das Jugendamt, welches die Aufsicht über sie ausübt, kann durch seine zentrale übergeordnete Position für eine sinnvolle Koordination aller beteiligter Stellen und zweckmässige Organisationsabläufe sorgen und Doppelspurigkeiten vermeiden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Erziehungswesens und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 11. September 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**